



## Beschlussvorlage

öffentlich

Dezernat: Dezernat 3 - Recht, Sicherheit und Ordnung  
Amt: Amt für öffentliche Ordnung  
Erstelldatum: 06.11.2023  
Vorlagen-Nr.: BV/337/2023

### **Beantragung Neufassung Prostitutionsverordnung bei der Regierung der Oberpfalz aufgrund des Auslaufens der Verordnung über das Verbot der Prostitution in der Stadt Weiden i.d.OPf. vom 04.06.2014**

#### **Beratungsfolge:**

Hauptverwaltungs-, Umwelt- und Energiewendausschuss

30.11.2023

#### **Sachstandsbericht:**

Am 04. Juni 2014 trat die Verordnung über das Verbot der Prostitution in der Stadt Weiden i.d.OPf. mit einer Laufzeit von 10 Jahren in Kraft, sodass diese im Juni 2024 auslaufen wird. Das Verbot gilt bisher im gesamten Stadtgebiet und sieht keine Ausnahmen vor.

Dem Auslaufen der Verordnung folgend drängt sich die Frage einer Anschlussregelung auf. Für die Erstellung und Neufassung der Verordnung ist grundsätzlich die Regierung der Oberpfalz zuständig, die Neufassung muss jedoch von der Stadt Weiden i.d.OPf. beantragt werden, weshalb hierzu Beratungsbedarf besteht.

Nachdem alle anderen größeren Gebietskörperschaften in der Oberpfalz keine oder weniger strenge Regelungen als die Stadt Weiden i.d.OPf. haben, schätzt das Amt für öffentliche Ordnung die Chance auf Bewilligung eines neuen absoluten Sperrbezirks als äußerst gering ein.

Exemplarisch ist hierbei der Fall Stadt Schwandorf zu nennen, welche im vergangenen Jahr die notwendige Einwohnergrenze von 30.000 Einwohnern überschritt. Hier wurde – analog zur Weidener Regelung – ein absolutes Verbot der Prostitution angedacht, was aus den genannten Gründen seitens der Regierung abgelehnt wurde.



Entsprechendes ließ die Regierung auch bei Vorgesprächen mit der Stadt Weiden i.d.OPf. bereits durchblicken und teilte zusätzlich in einer E-Mail vom 16.05.2023 mit: „Ein Kompletterbot, wie es aktuell in WEN existiert, wäre allenfalls noch unter besonders darzustellenden Umständen denkbar [...]“.

Die Ausübung der Prostitution ist erfahrungsgemäß oft mit Gefahren sowie Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (HIV, Geschlechtskrankheiten) verbunden. Eine Ansiedlung entsprechender Etablissements führt häufig auch zum Anstieg der örtlichen Kriminalitätsrate infolge sog. „Begleitdelikte“ wie Drogenmissbrauch und –handel oder Zwangsprostitution. Diese allgemeinen Probleme sind jedoch untrennbar mit der Prostitution verbunden und bedingen keinen Sonderstatus der Stadt Weiden i.d.OPf.

Andere entsprechende Umstände erkennen weder das Ordnungsamt noch die Polizeiinspektionen (PI und KPI). Nach Rücksprache mit den Polizeiinspektionen vom 13.10.2023 stellt insbesondere die Grenznähe zur Tschechischen Republik keine solche Sonderlage mehr dar, denn Prostituierte kommen nicht mehr ausschließlich aus Osteuropa, sondern auch aus Afrika, Südamerika und China, wobei hierbei zumindest teilweise Menschenhändlerringe involviert sein dürften.

Sollte die Stadt Weiden i.d.OPf. entscheiden erneut eine Sperrbezirksverordnung bei der Regierung der Oberpfalz zu beantragen, ist daher damit zu rechnen, dass die Prostitution zumindest teilweise zugelassen werden wird.

Das Amt für öffentliche Ordnung empfiehlt nach Rücksprache mit der Polizeiinspektion Weiden i.d.OPf. und der Kriminalpolizeiinspektion Weiden i.d.OPf. in diesem Zusammenhang möglichst umfangreiche inhaltliche und lokale Beschränkungen der Prostitution anzuregen um Bürger und Prostituierte zu schützen.

Gemeinsam mit den Polizeibehörden wurden hierzu folgende Ansätze entwickelt:

- Ein grundsätzliches Verbot der Prostitution im Bereich der Innenstadt (Bereich müsste definiert werden), jedenfalls der Altstadt (Stadtbild, Problem der fußläufigen Erreichbarkeit von Lokalen etc.).
- Verbot der Straßenprostitution inkl. Anbahnungsverbot.
- Verbot im Umkreis bestimmter öffentlicher Einrichtungen (Schulen, Kindergärten, Krankenhäuser, Friedhöfe, etc.).
- Verbot der Prostitution in bestimmten Stadtgebieten allgemein (Bereich müssten definiert werden, sofern diese baurechtlich nicht ohnehin ausgeschlossen sind).



Die Regelungen sollten zur Verhütung von Gefahren so streng wie möglich gefasst werden, es dürfen jedoch keine Kasernierungsregelungen entstehen, die so erhebliche Einschränkungen vornehmen, dass schlussendlich kein oder nur ein Standort übrigbleibt.

Der allgemeine Trend in der Prostitution geht nach Einschätzung der Polizei ohnehin immer mehr zur Wohnungsprostitution und weg vom klassischen Bordell. Hiermit sind besondere Herausforderungen verbunden, da Nachbarn belästigt werden, Betretungsrechte schwerer zu erlangen sind und eine Überwachung nur schwerlich möglich ist. Insbesondere muss bei der Wohnungsprostitution darauf hingewiesen werden, dass diese keineswegs den Zuhälter als Mittelsmann ausnehmen. Die Praxis aus anderen Städten zeigt, dass die wenigsten Sexarbeiterinnen auf eigene Rechnung handeln. Vielmehr mieten Zuhälter Wohnungen an und wechseln die Frauen dort alle paar Wochen aus, um ein größeres Angebot zu schaffen.

Die Wohnungsprostitution wäre zwar baurechtlich nur in bestimmten Baugebieten zulässig, die Überwachung dürfte jedoch annähernd unmöglich werden.

Sollte keine neue Sperrbezirksverordnung im Juni 2024 in Kraft treten, ist die Prostitution in Weiden dann automatisch nicht mehr verboten und somit vollumfänglich erlaubt, sofern keine anderen Gesetze die Prostitution in bestimmten Stadtgebieten verbietet (z.B. baurechtlich: Reines Wohngebiet). Um einen nahtlosen Übergang zwischen den Verordnungen zu gewährleisten, ist es notwendig, die Regierung spätestens im Januar 2024 über das weitere Vorgehen zu informieren und ggf. einen Antrag zu stellen. Hierzu sollte zeitnah ein entsprechender Beschluss gefasst werden.

In jedem Fall, auch wenn Beschränkungen der Prostitution verfügt werden, ist mit einer erheblichen Mehrung des Arbeitsaufwands in den Bereichen Gewerbewesen, Gefahrenabwehr, Bauwesen, Gesundheitsschutz sowie in der Aufklärung und Prävention zu rechnen, welche finanzielle und personelle Kapazitäten über mehrere Ämter und Abteilungen binden werden.

Eine Anfrage bei der kreisfreien Stadt Amberg ergab, dass dort für ordnungsrechtliche Aufgaben rund um die Prostitution aufgrund langjähriger Erfahrungswerte 0,7 Vollzeitstellen eingerichtet sind.

### **Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):**

Bei Wegfall des umfassenden Prostitutionsverbotes tritt eine Aufgabenmehrung ein, je nach Ausprägung der Neuregelung wird ggf. eine Stellenmehrung erforderlich werden. Hierzu fehlen noch Erfahrungswerte.



### **Finanzielle Auswirkungen:**

Evtl. fallen bei Stellenaufwuchs entsprechende Personalkosten an, s.o.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird beauftragt bei der Regierung der Oberpfalz den Erlass einer neuen Sperrbezirksverordnung zu beantragen, die folgende Einschränkungen der Prostitution im Stadtgebiet von Weiden i.d.OPf. enthalten soll:

1. Verbot der Straßenprostitution im gesamten Stadtgebiet, inkl. Anbahnungsverbot
2. Verbot der Prostitution im Umkreis von 250 m um Schulen, Kindergärten, andere Kinder- und Jugendeinrichtungen, Krankenhäuser und Friedhöfe.
3. Verbot der Prostitution im Bereich der Innen- / Altstadt.
4. Verbot der Prostitution in bestimmten Stadtgebieten und Straßenzügen.

Die Verwaltung wird ferner beauftragt entsprechende Gebiete nach 3. und 4. zu definieren.

### **Anlagen:**

Stellungnahme Polizeiinspektion Weiden i.d.OPf. zu neuer SperrbezirksVO